

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Telefon 0 89 / 51 55 55 -0

Telefax 0 89 / 51 55 55 -25

Ihr Zeichen:

20. Juni 2007

**Verbandsanhörung:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Spielbanken im
Freistaat Bayern und
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspiel-
wesen in Deutschland (AGGlüStV)**

.....

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Mai 2007 und die Gelegenheit, zu oben genannten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir diesem Angebot nach und möchten folgende Ergänzungsvorschläge einbringen:

Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 AGGlüStV

In Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 AGGlüStV wird geregelt, dass mit Geldbuße belegt werden kann, wer „entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt“. Wir möchten anregen, das Werbeverbot auf Kino (v.a. bei Vorstellungen für Minderjährige) und Sportveranstaltungen auszuweiten.

Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV

Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV lässt die Erlaubniserteilung nur zu, wenn die Einhaltung „der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV“ sichergestellt ist. Wir halten es hier für sinnvoll, die Vorlage eines Sozialkonzepts bereits mit der Antragsstellung zu verlangen. Erforderlich sollte ebenso eine Präsenz dieses Konzepts in der Öffentlichkeit sein, z.B. via Homepage.

Art. 6 Abs. 5 und Abs. 6 AGGlüStV

Art. 6 Abs. 5 und Abs. 6 AGGlüStV regeln die Weitergabe von Informationen aus der Sperrdatei. Wir würden die Erweiterung des Zugangs für die wissenschaftliche Suchforschung begrüßen.